

Ansatzpunkte zur Steigerung des Lizenzierungsgrades von Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher

Kurzbericht

GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH, Mainz

- A FRAGESTELLUNGEN, HINTERGRUND,
VORGEHENSWEISE UND AUFBAU DER STUDIE**
- B ENTWICKLUNG DES LIZENZIERUNGSGRADES VON
VERKAUFSVERPACKUNGEN**
- C URSACHEN DER NICHT-BETEILIGUNG UND ANSATZPUNKTE ZUR
STEIGERUNG DES LIZENZIERUNGSGRADES**
- D ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT**

Hintergrund und Ziele der Studie

- > Bereits für das Bezugsjahr 2010 hatte die GVM für verschiedene Verbände eine Studie zum Thema: „Handlungsoptionen zur Steigerung des Lizenzierungsgrades von Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher“ durchgeführt.
- > Damals stand neben dem Aufzeigen von „Lizenzierungslücken“ die Ableitung **konkreter Handlungsoptionen** im Vordergrund.
- > Im Rahmen der hier vorgelegten Studie wird demgegenüber ausschließlich auf **die Größenordnung der Lizenzierungslücken** abgestellt.
- > Zielsetzung ist es aufzuzeigen, an welchen Stellen sich die **Problemfelder im Vergleich zu 2010 vergrößert oder verringert** haben.
- > In einem weiteren Schritt sollen dann unter Beteiligung der **zentralen Stelle** Handlungsoptionen entwickelt werden.

1. Welches Ausmaß hat die Unterlizenzierung?
2. Haben die 6. und 7. Novelle den Lizenzierungsgrad gesteigert?
3. Was sind die wesentlichen Ursachen der Unterlizenzierung?
4. In welchen Größenordnungen tragen sie zur Unterlizenzierung bei?
5. Wie wird sich der Lizenzierungsgrad in 2015 und 2016 entwickeln?
6. Bezüglich welcher Ursachen der Unterlizenzierung haben die Maßnahmen bislang nicht gewirkt?
7. Was sind mögliche Ansatzpunkte, um den Lizenzierungsgrad mittelfristig zu steigern?

Statistische Quellen

1. Ergebnisse der amtlichen Umweltstatistik

2. Auswertungen des DIHK

3. Betreiber von Branchenlösungen und gewerbl. Rücknahmesystemen

4. Duale Systeme

5. Daten der Gemeinsamen Stelle

6. Daten der Länderbehörden

7. GVM-Datenbank Verpackungsverbrauch

8. GVM Recycling-Bilanz für Verpackungen

Marktübersicht 2015

	Marktmenge Privater Endverbrauch <i>(a)</i>	Vertragsmengen in kt				Anteil nicht beteiligter Verkaufs- verpackungen <i>(g)</i>
		Vertragsmenge Duale Systeme <i>(b)</i>	Eigenrück- nahme <i>(c)</i>	Vertragsmenge Branchen- lösungen <i>(d)</i>	Nicht- Beteiligung <i>(f)</i>	
Insgesamt	7.426,9	5.314,2	0,0	105,9	2.006,8	27,0
Glas	2.357,2	2.189,7	0,0	9,0	158,4	6,7
PPK	2.596,8	1.525,2	0,0	61,7	1.009,9	38,9
LVP	2.472,9	1.599,3	0,0	35,2	838,5	33,9

(a) Verpackungsverbrauch Privater Endverbr.; Prognose Stand 10/2015; ohne bepf. Einweg-Getränkeverpackungen; ohne Verp. Schadstoffhaltiger Füllgüter

(b) nach Planmengen Q4 der gemeinsamen Stelle zzgl. GVM Zuschätzungen auf der Basis von DIHK-Angaben für die Vorjahre

(c) ersatzlos entfallen

(d) GVM-Schätzung

(f) ermittelt als rechnerischer Rest: $(f) = (a) - (b) - (c) - (d)$

(g) Quotient: $(f) / (a)$

Vertragsmengen Duale Systeme 2015				
	nach Angaben der gemeinsamen Stelle (Q4)	Zuschätzung GVM		Insgesamt inkl. Zuschätzung
	<i>kt</i> (a)	<i>in %</i> (b)	<i>kt</i> (b)	<i>kt</i> (c)
Insgesamt	5.043,5	5,4	270,7	5.314,2
Glas	2.124,2	3,1	65,5	2.189,7
PPK	1.394,7	9,4	130,4	1.525,2
LVP	1.524,5	4,9	74,8	1.599,3

(a) auf der Basis der Planmengen Quartal I.-IV. nach Angaben der gemeinsamen Stelle

(b) auf der Basis der Entwicklung (Q4 Planmengen versus DIHK Ist) in vergleichbaren Vorjahren

(c) = (a) + (b)

Definition Nichtbeteiligungsquote

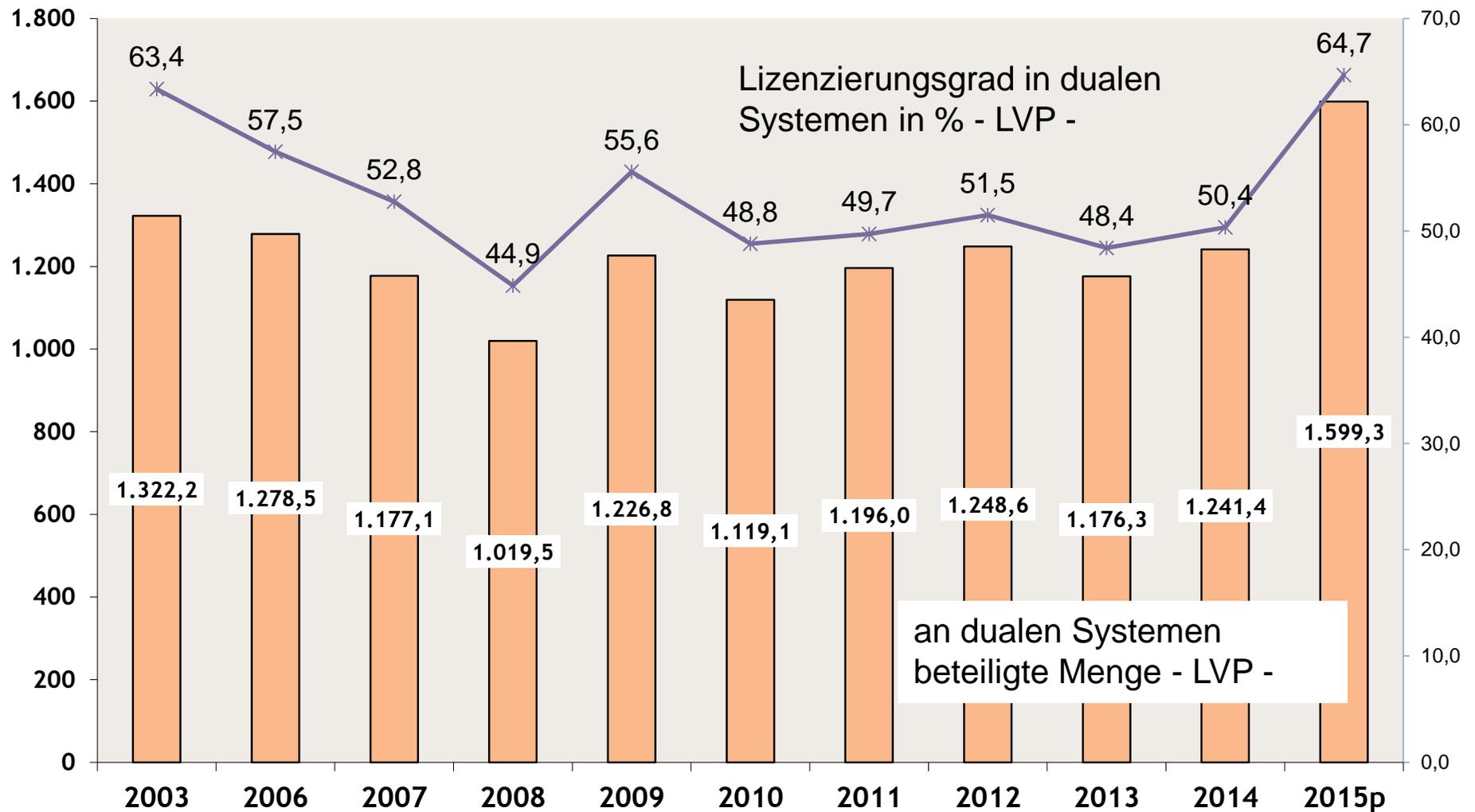
Nicht-Beteiligung:

- > Darunter versteht GVM Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher, für die grundsätzlich die Beteiligungspflicht an dualen Systemen gilt, die aber weder
 - > **in ein duales System** noch
 - > **in eine Branchenlösung** eingebracht
 - > und nicht im Wege der **Eigenrücknahme** zurückgenommen wurden (bis 2014).
- > Als **Nichtbeteiligungsquote** bezeichnen wir den Quotient aus der nicht beteiligten Menge und der Marktmenge von Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher.

Lizenzierungsgrad in dualen Systemen:

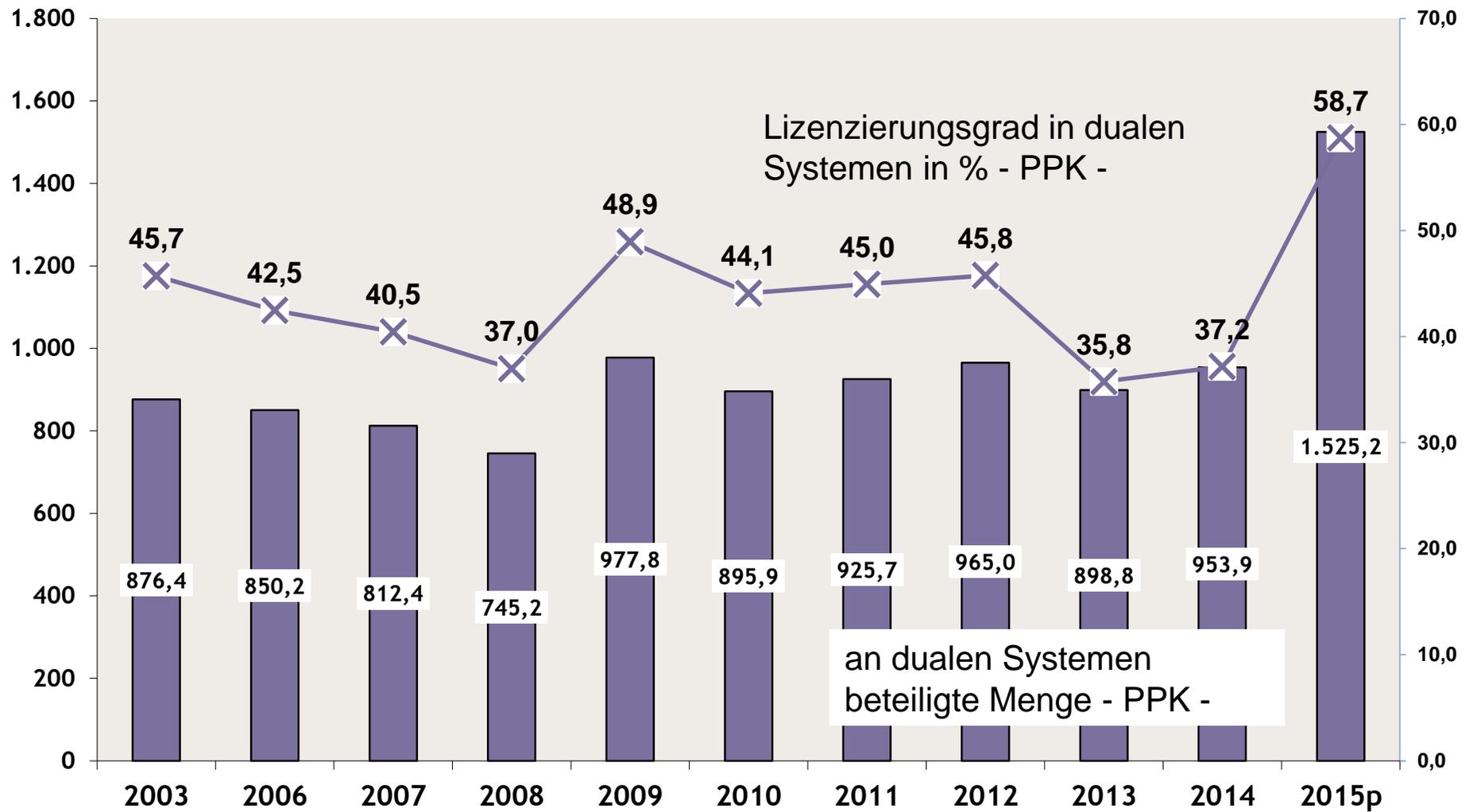
- > Unter **Lizenzmengen (auch Vertragsmengen)** werden Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher verstanden, für die an duale Systeme Entgelte entrichtet wurden.
- > Der Lizenzierungsgrad in dualen Systemen ist der Quotient aus den Lizenzmengen und der Marktmenge von Verkaufsverpackungen privater Endverbraucher.

Entwicklung Vertragsmenge LVP (kt)



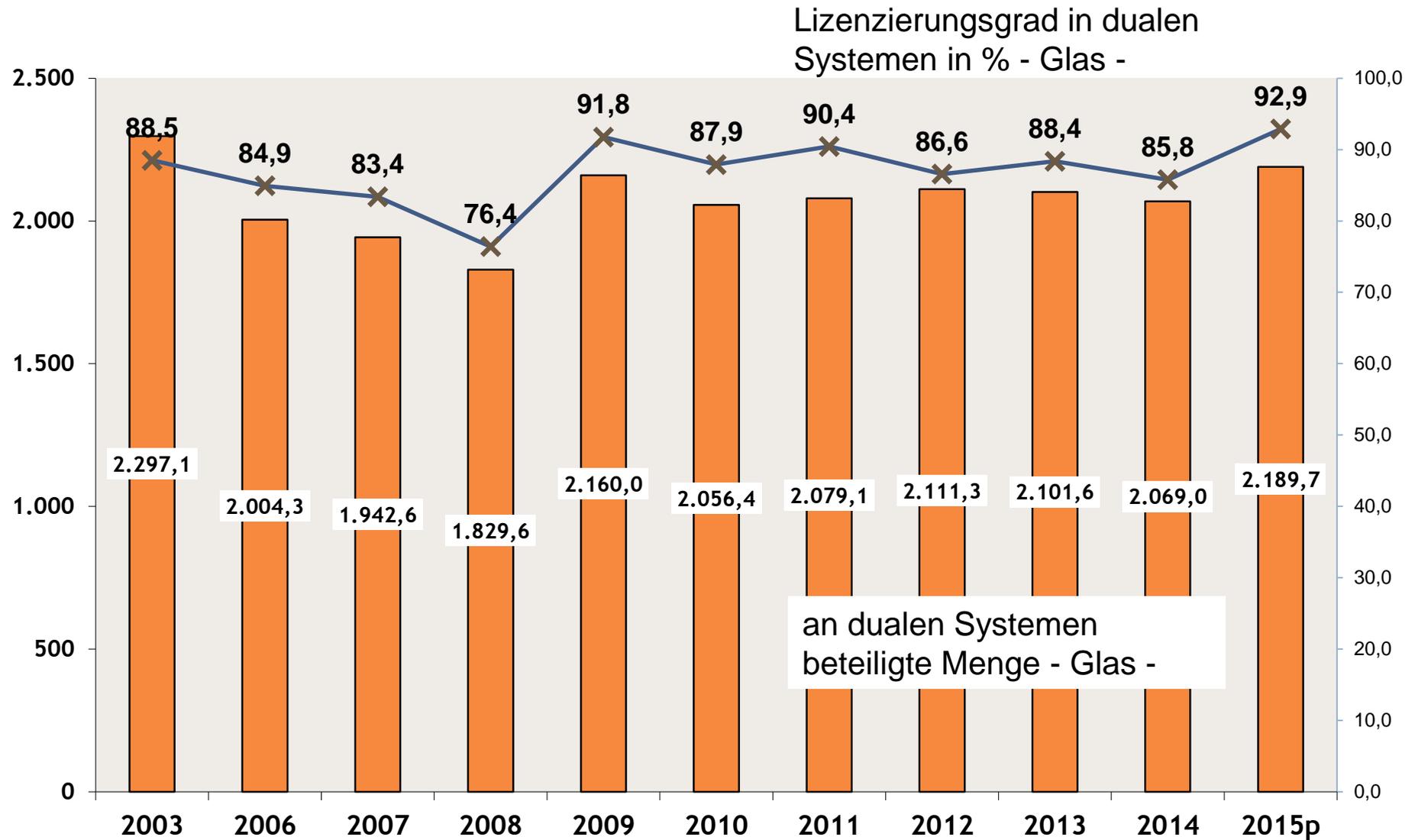
ab 2012 Basis DIHK abzgl. Eigenrücknahme

Entwicklung Vertragsmenge PPK (kt)



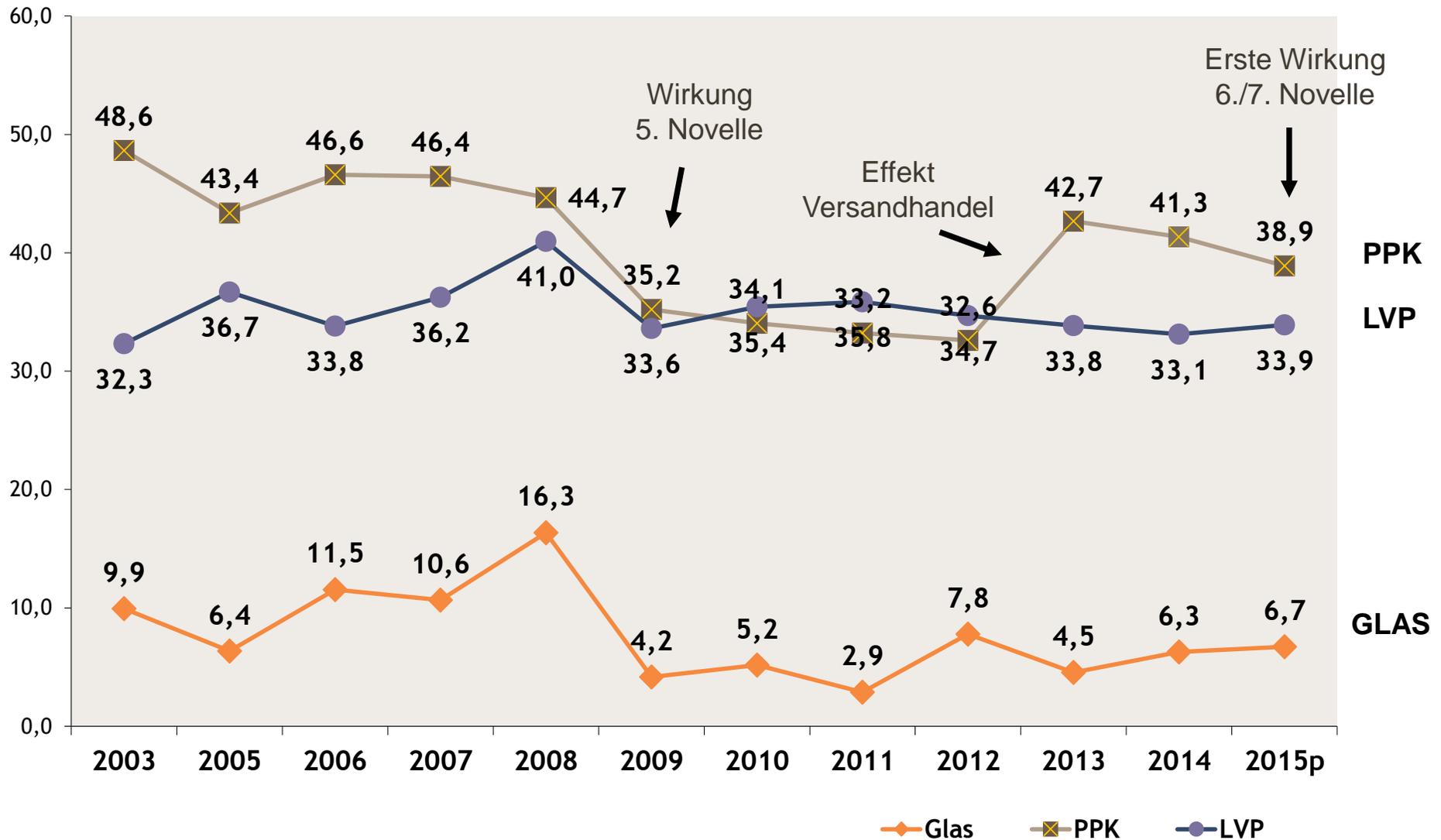
ab 2012 Basis DIHK abzgl. Eigenrücknahme

Entwicklung Vertragsmenge Glas (kt)



ab 2012 Basis DIHK abzgl. Eigenrücknahme

Entwicklung des Nichtbeteiligungsgrades



Maßnahmen mit Einfluss auf den Lizenzierungsgrad

	Wirkung	
	2015	2016
6. Novelle VerpackV (Verpackungsdefinitionen)	XXX	X
7. Novelle VerpackV (Eigenrücknahme, Branchenlösungen)	XXX	X
Neufassung der LAGA-Mitteilung M37 am 23.09.2015 mit Vorwirkung der Entwurfsfassungen	X	XXX
Neue Clearingstellen-Verträge der Dualen Systeme	X	XXX
Verstärkter Vollzug in einzelnen Bundesländern mit Stoßrichtung Branchenlösungen u. Nicht-Beteiligung	X	X
Zunehmende Bedeutung von Wägelaboren	X	X

XXX: Hauptwirkung im Bezugsjahr

X: Vorwirkung, Nachwirkung, langfristige Wirkung

Weitere Fortschritte in 2016 erwartet

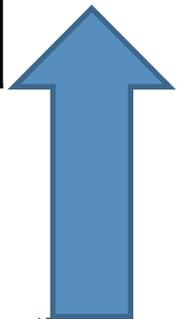
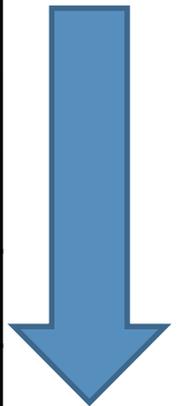
1. Die Neufassung und das **Inkrafttreten der LAGA-Mitteilung M37** wird ihre positive Wirkung erst im Lizenzjahr 2016 richtig entfalten.
2. Die **neuen Clearingstellenverträge der dualen Systeme** werden für das Lizenzjahr 2016 erst richtig wirken.
3. Daher ist GVM optimistisch, dass **in 2016 weitere Zuwächse der Lizenzmengen** dualer Systeme erzielt werden können.
4. Andererseits dürften die in Branchenlösungen eingebrachten Mengen ab 2016 wieder steigen, allerdings nur sehr langsam.

	prognostizierte Zunahme der Lizenz- mengen in 2016	Steigerung des Lizenzierungsgrades in dualen Systemen	
		um ... %-Punkte	auf ... Prozent
Glas	+ 30 kt	1 %-Punkt	ca. 94 %
LVP	+ 95 kt	4 %-Punkte	ca. 68 %
PPK	+ 100 kt	4 %-Punkte	ca. 63 %

Vorgehensweise in der Übersicht

1. Durch eine **offene Befragung von Erstinverkehrbringern** wird man kaum verwertbare Ergebnisse zu den Ursachen der Unterlizenzierung erhalten.
2. Daher müssen die Ergebnisse **durch indirekte Verfahren** ermittelt werden.
3. Die relevanten Grundgesamtheiten werden im Wesentlichen aus folgenden Datengrundlagen abgeleitet.
 - Differenzierte Auswertung von Lizenzpotenzialen nach GVM-Datenbank
Marktmenge Packmittel (z.B. Anteil von Importen am privaten Endverbrauch)
 - Vergleich zwischen Nicht-Beteiligung „**von oben**“ (Gesamtmarkt Betrachtung) vs.
Nicht-Beteiligung „**von unten**“ (Detailbetrachtung). Die Differenz muss im Ergebnis Null sein (Vgl. hierzu auch Folie 17)
 - Relevante Größenordnungen nach DIHK-Auswertung des VE-Registers (z.B. Anteil von Inverkehrbringern ohne VE, Auslandshinterlegungen von VEs)
4. Schließlich werden die detaillierten Größenordnungen der einzelnen Positionen der Unterlizenzierung auf der Basis von Interviews und sonstiger vorliegender Marktbeurteilungen quantitativ bewertet.

	Σ t	Glas t	PPK t	LVP t	Anmerkung / Erläuterungen
A Marktpotenzial nach § 6	743	19	561	163	Prognose Stand 10/2015; ohne bepfandete Verpackungen, ohne Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
B - Branchenlösungen insgesamt	-490	-61	-233	-196	Prognose GVM; Stand 10/2015
C - Eigenrücknahme	-211	-48	-70	-93	in 2014 entfallen
D: A-B-C = Potenzielle Lizenzmenge Dualer Systeme	1.444	128	864	453	
E - Faktische Lizenzmenge Dualer Systeme	1.290	155	652	482	Nach Q4; mit Zuschätzung Q5 GVM
E: E-D Nicht lizenzierte Verpackungen insgesamt - von oben -	154	-28	211	-29	
	Σ t	Glas t	PPK t	LVP t	Anmerkung / Erläuterungen
F: E-U Differenz / Unstimmigkeit					soll im Ergebnis Null sein
U Schätzung nicht lizenzierte Verpackungen - von unten -	154	-28	211	-29	Schätzung GVM 10/2015



Qualitative Informationsquellen

Zur Feinjustierung der Größenordnungen werden im Wesentlichen die nachfolgenden Erkenntnisquellen herangezogen.

1. Informationen aus **Anfragen**, die an die ARGE VerpackV-konkret oder direkt an GVM herangetragen werden, darunter Hinweise von Wettbewerbern.
2. Informationen aus Interviews, die GVM speziell für die vorliegende Studie, im Rahmen der Verbrauchsmarktforschung oder im Rahmen verschiedener Auftragsstudien durchführte.
3. Informationen aus Gutachten und Studien, die GVM im Auftrag Dritter durchführte.
4. Informationen aus bzw. über Gutachten und Studien Dritter, die GVM ganz oder in Teilen zur Kenntnis gebracht wurden (z.B. BTG-Studie).
5. Informationen aus Verbandsrundschriften, Verbands- oder Unternehmensinformationen oder aus Lizenzverträgen (soweit diese öffentlich zugänglich sind oder GVM zur Kenntnis gebracht wurden).

Dabei handelt es sich nicht immer um direkt verwertbare Informationen, sondern auch um indirekte Schlussfolgerungen der GVM.

Quantitative Informationen sind die Ausnahme, qualitative Informationen die Regel: die „Umsetzung“ in Größenordnungen führt GVM durch.

Anfragen	an die ARGE VerpackV-konkret zur Auslegung der VerpackV von Inverkehrbringern an GVM von Sachverständigen und Vollzugsbehörden an GVM von dualen Systemen, Rücknahmesystemen an GVM
Interviews	mit dualen Systemen und Lizenzmaklern mit gewerblichen Rücknahmesystemen und Branchenlösungen mit Sachverständigen, Beratungsunternehmen mit Herstellern u.a. Erstinverkehrbringern
GVM-Gutachten GVM-Studien	Vertriebsanalysen, Anfallstellenanalysen etc. für Inverkehrbringer Gutachten, Studien für gewerbl. Rücknahmesysteme und Branchenlösungen Gutachten, Studien für duale Systeme
Fremdstudien	Gutachten Dritter für Erstinverkehrbringer Gutachten, Studien Dritter für Branchenlösungen, Lizenzmakler und duale Systeme
Sonstige Markt- informationen	Verbandsrundschriften, Verbandswebseiten, Unternehmensinformationen Lizenzverträge, anonyme Informationen

1. Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen, zu wesentlichen Teilen **qualitativ Methode** ist es klar: in der Bezifferung der Größenordnung der Unterlizenzierung nach Begründungszusammenhängen können im Detail **erhebliche Fehler** gemacht werden.
2. Andererseits gilt generell, dass relative Fehler, die auf der Detailebene noch erheblich sein können, auf höheren Aggregationsstufen geringer werden („Aggregationseffekt“).
3. GVM beschäftigt sich mit der Thematik der Nicht-Lizenzierung seit 2003 und hat dazu bereits **sechs Marktforschungsstudien** durchgeführt.
4. Aus unserer Sicht besteht daher wenig Zweifel, dass die wiedergegebenen Ergebnisse zumindest **in der Größenordnung zutreffend** sind.

Varianten der Nicht-Beteiligung

A. Nicht-Lizenzierer

Pro-Forma-Lizenzierer

Die Unternehmen lizenzieren nur eine "symbolische" Teilmenge

Totalverweigerer

Die Unternehmen lizenzieren überhaupt nicht

B. Teilmengenlizenzierer

Die Unternehmen lizenzieren eine zu niedrige Teilmenge

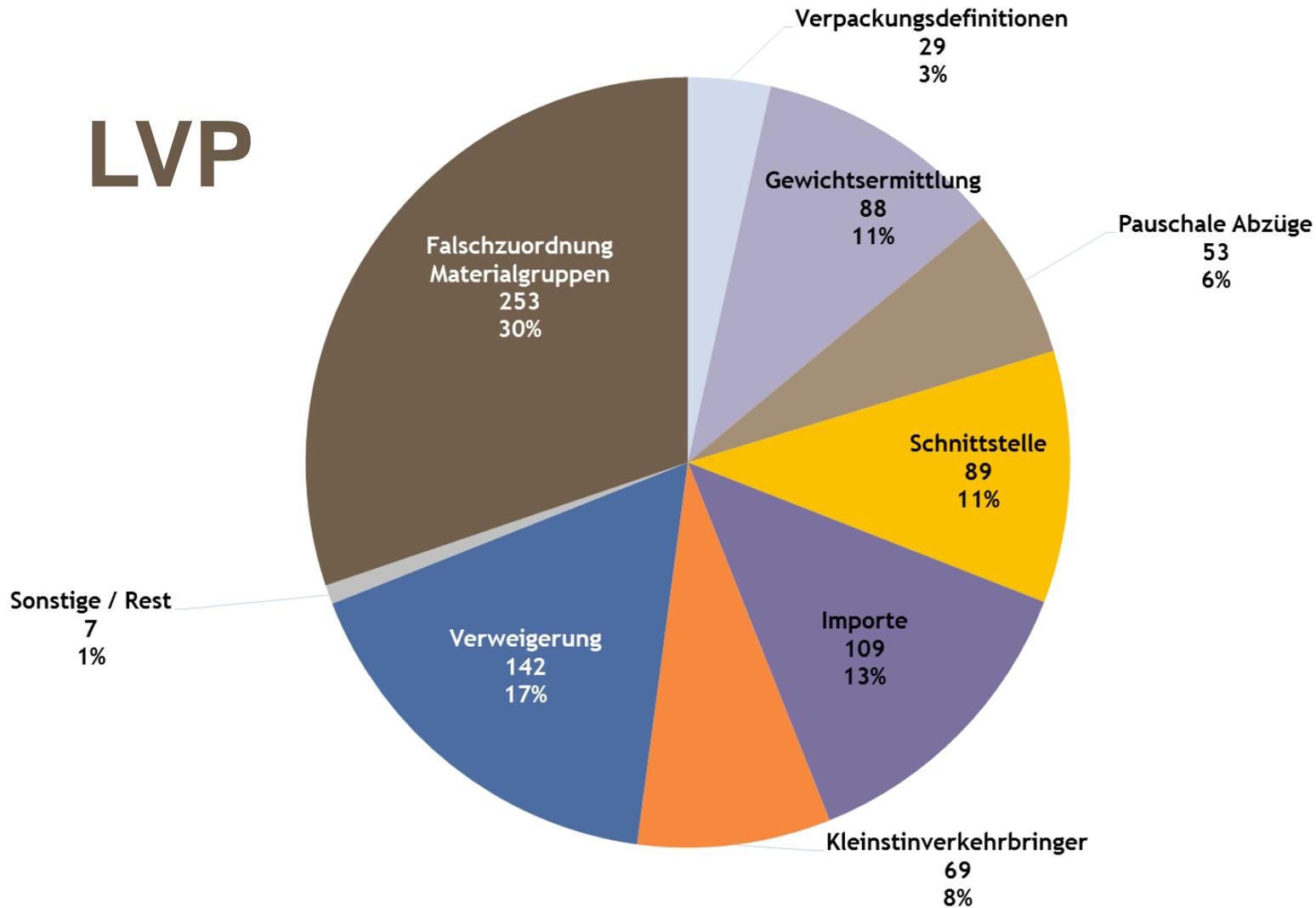
C. "Systemtrittbrettfahrer"

Die Unternehmen bedienen sich Dritter (Lizenzmakler, duale Systeme), die wiederum selbst nur für Teilmengen die Pflichten der VerpackV erfüllen.

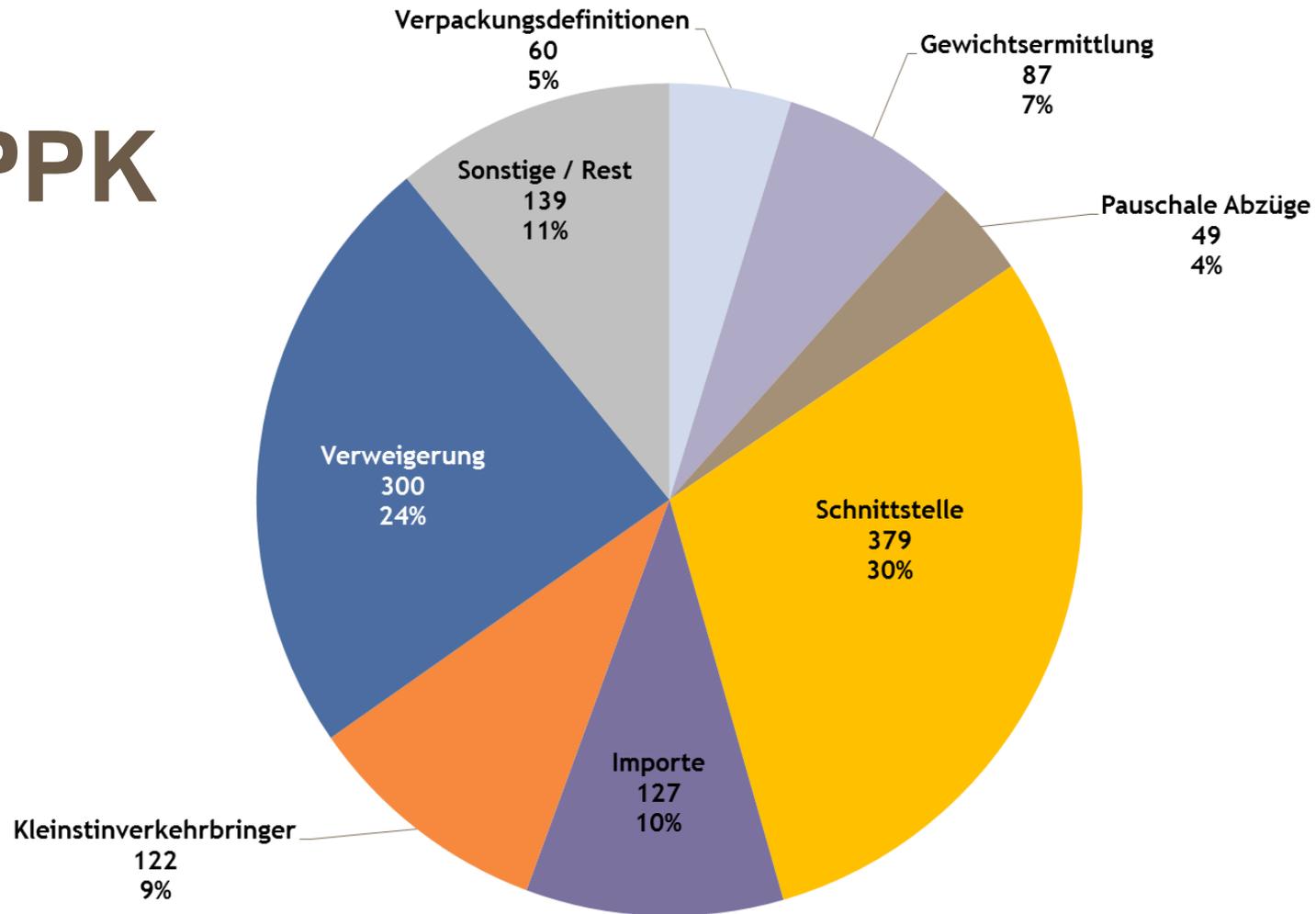
	Alle Materialien	Glas	PPK	LVP
<i>a</i> Verpackungsdefinitionen	164	75	60	29
<i>b</i> Gewichtsermittlung	200	24	87	88
<i>c</i> Pauschale Abzüge	125	23	49	53
<i>d</i> Schnittstelle	485	17	379	89
<i>e1</i> Importe	247	11	127	109
<i>e2</i> Kleinstinverkehrbringer	198	7	122	69
<i>f</i> Verweigerung	443	1	300	142
<i>h</i> Sonstige / Rest	146	0	139	7
<i>i</i> Falschzuordnung Materialgruppen	0	0	-253	253
Insgesamt	2.007	158	1.010	838

Nicht-Beteiligung aufgrund von Mengenbündelung (Lizenzmakler) findet sich auf allen Ebenen

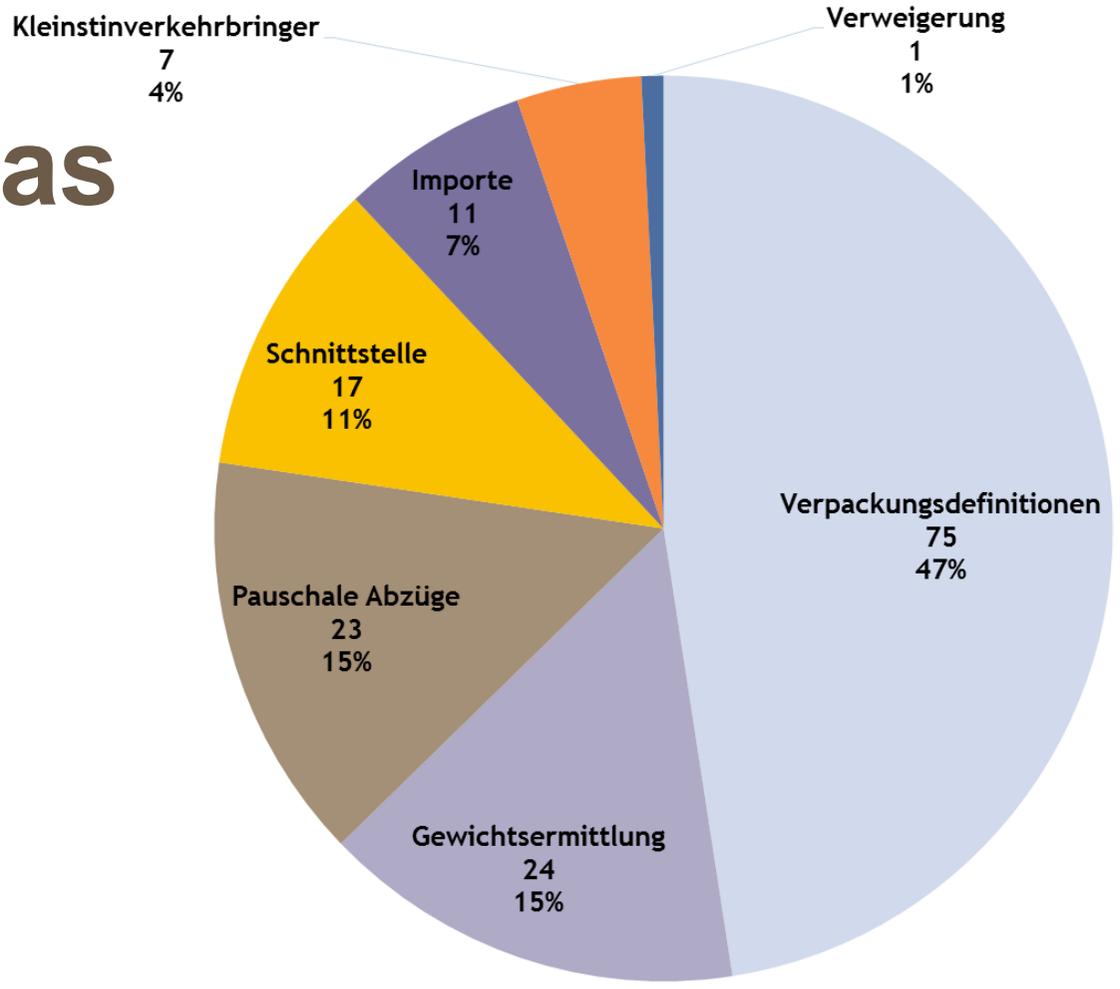
LVP



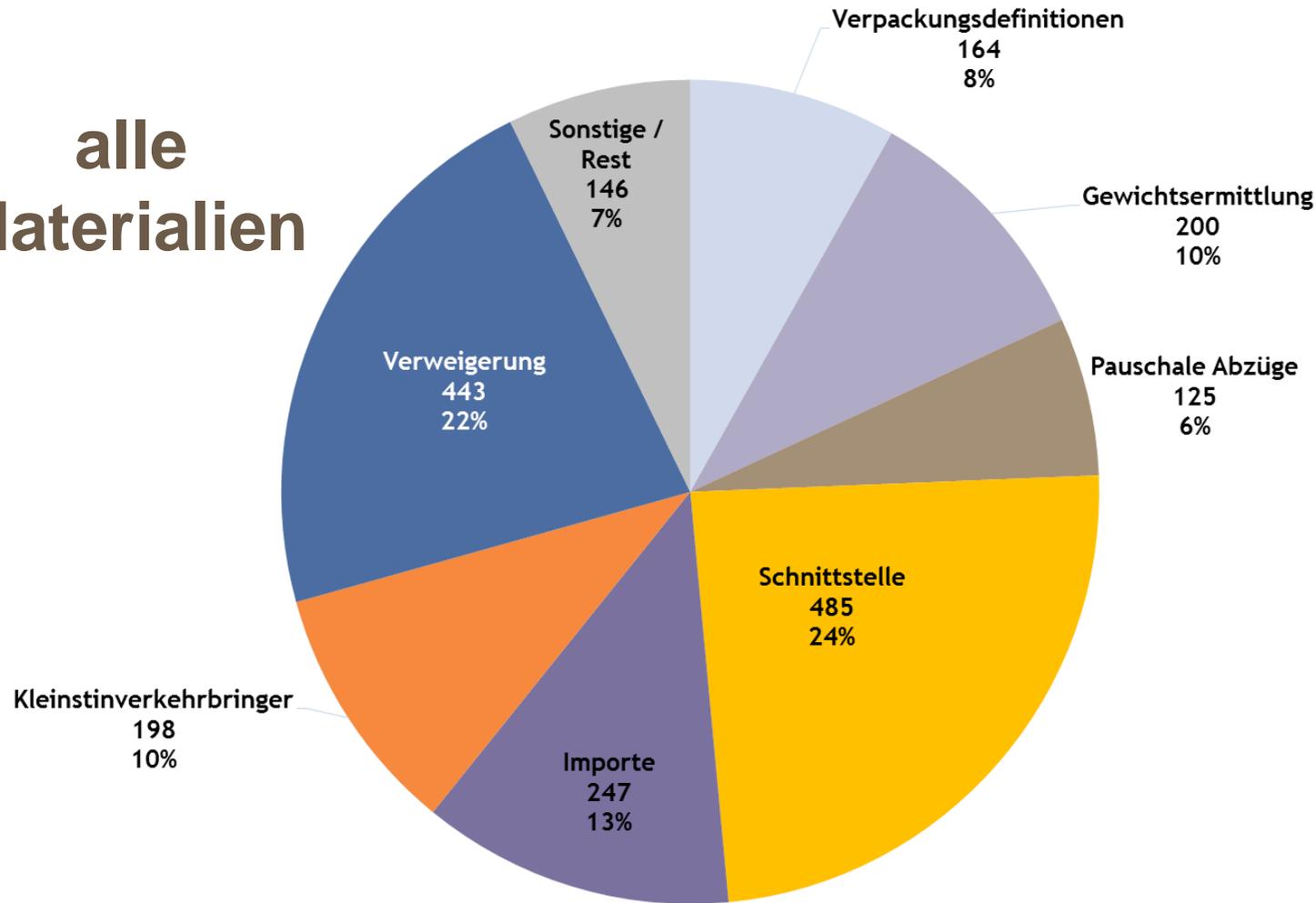
PPK



Glas



alle Materialien



	Insgesamt	Priorität	Begründung
Vermeintliche Mehrwegeigenschaft	95	B	einfach durch präzise Mehrweg-Defintion zu lösen, muss allerdings gegen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg durchgesetzt werden
Vermeintliche Nicht-Verpackungen	69	B	durch konsequente Mengenprüfung auf der Basis einer standardisierten Prüfrichtlinie und Akkreditierung der VE-Prüfer zu lösen
Falschzuordnung nach Materialgruppen	+/-253	A	durch konsequente Mengenprüfung auf der Basis einer standardisierten Prüfrichtlinie und Akkreditierung der VE-Prüfer zu lösen
zu niedrige Einsatzgewichte	117	C	Standards für die Ermittlung der Einsatzgewichte schaffen und durch Mengenprüfung und Akkreditierung der VE-Prüfer durchsetzen
Nichtberücksichtigung von Packhilfsmitteln u. Verschlüssen	57	B	durch konsequente Mengenprüfung auf der Basis einer standardisierten Prüfrichtlinie und Akkreditierung der VE-Prüfer zu lösen
Verpackungen mit Bündelungsfunktion, Umverpackungen	25	B	grundsätzlich lösbar indem im Wertstoffgesetz auch bezüglich der Umverpackungen und der Transportverpackungen an den Begriff "typischerweise" angeknüpft wird. Die zentrale Stelle kann dann trennscharfe Festlegungen dazu treffen.
Pauschale Abzüge für Marktverluste, Diebstahl, Umverpackungen etc.	104	A	durch konsequente Mengenprüfung auf der Basis einer standardisierten Prüfrichtlinie und Akkreditierung der VE-Prüfer zu lösen
Pauschale Abzüge nicht restentleerer Verpackungen	21	A	durch konsequente Mengenprüfung auf der Basis einer standardisierten Prüfrichtlinie und Akkreditierung der VE-Prüfer zu lösen

	Insgesamt	Priorität	Begründung
Formidentische Transport- und Verkaufsverpackungen	98	A	durch Anknüpfung an die neue Anfallstellendefinition ("typischerweise") lösbar; auch Akkreditierung von VE-Prüfern wäre sehr hilfreich
Sonstige nicht lizenzierte Versandverpackungen	245	A	grundsätzlich lösbar, indem im Wertstoffgesetz bezüglich der Transportverpackungen an den Begriff "typischerweise" angeknüpft wird (statt: "bestimmt sind"). Die zentrale Stelle kann dann trennscharfe Festlegungen dazu treffen.
Nicht lizenzierte Verkaufsverpackungen Kleingewerbe	141	B	Der zentralen Stelle die Möglichkeit verschaffen nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Bezug auf die Neudefinition der Beteiligungspflicht („typischerweise“) Lizenzierungsregeln zu konkretisieren, d.h. Festlegungen über den konkreten Umfang der Beteiligungspflicht zu treffen.
Weiteranwendung von Splittingvereinbarungen	0	C	hat heute keine Bedeutung mehr; die Splittingvereinbarungen sind ein gutes Beispiel wie die Schnittstelle pragmatisch und trennscharf umgesetzt werden kann.
Importierte Verkaufsverpackungen	247	A	ein erheblicher Fortschritt wäre, wenn die im Wertstoffgesetz angestrebte Bevollmächtigtenlösung in Kombination mit dem Vertriebsverbot konsequent vollzogen würde.
Serviceverpackungen	125	C	durch Einführung der optionalen Herstellerlizenzierung wurde hier das Mögliche bereits umgesetzt.
Nicht lizenzierte Verpackungen von Kleinstinverkehrbringern	73	B	durch Herabsetzung der Bagatellgrenzen z.T. lösbar; auf keinen Fall sollten die Bagatellgrenzen für die VE-Pflicht angehoben werden.
Bagatellgrenzen für Vollständigkeitserklärungen	0	B	durch Herabsetzung der Bagatellgrenzen z.T. lösbar; auf keinen Fall sollten die Bagatellgrenzen für die VE-Pflicht angehoben werden.
Steuervermeidung	0	C	keine Möglichkeiten

	Insgesamt	Priorität	Begründung
Nicht lizenzierte Aktionsware	0	C	durch konsequente Mengenprüfung auf der Basis einer standardisierten Prüfrichtlinie und Akkreditierung der VE-Prüfer zu lösen
Verpackungen des Versandhandels	211	A	für Kleinmengen: die Möglichkeit der Herstellerlizenzierung auch für Versandhandelsverpackungen schaffen (analog Serviceverpackungen); für Großmengen: durch konsequente Mengenprüfung auf der Basis einer standardisierten Prüfrichtlinie und Akkreditierung der VE-Prüfer zu lösen.
Nicht-Lizenzierung durch gewerbeorientierte Hersteller	231	A	hier liegt weitgehend Totalverweigerung vor; Fortschritte durch Registrierungspflicht, Mengenprüfungen und Prüferakkreditierung möglich
Sonstige Totalverweigerung	0	C	Die im Wertstoffgesetz vorgesehene Registrierungspflicht würde hier sicher Fortschritte bringen.
Abzüge in Verantwortung der Dienstleister	0	C	durch neue Clearingstellenverträge wird es hier noch Fortschritte geben.
Abzüge unter Duldung der Dienstleister	0	C	durch neue Clearingstellenverträge wird es hier noch Fortschritte geben.
Sonstige konkrete Begründungszusammenhänge	0	C	völlig unklar
Nicht zugeordnet; Rest	146	C	Völlig unklar

- A** FRAGESTELLUNGEN, HINTERGRUND,
VORGEHENSWEISE UND AUFBAU DER STUDIE
- B** ENTWICKLUNG DES LIZENZIERUNGSGRADES VON
VERKAUFSVERPACKUNGEN
- C** URSACHEN DER NICHT-BETEILIGUNG UND ANSATZPUNKTE ZUR
STEIGERUNG DES LIZENZIERUNGSGRADS
- D** ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

- Die 6. und 7. Novelle waren **wichtige Schritte in die richtige Richtung**.
- Auch die Neufassung der LAGA-Mitteilung und der Clearingstellen-Verträge haben sich **sehr positiv** auf den Lizenzierungsgrad ausgewirkt.
- Bereits in 2015 wurde das **Ziel der „Systemstabilisierung“ erreicht**.
- GVM erwartet, dass es **in 2016 eine merkliche Nachwirkung** dieser Maßnahmen geben wird, was sich noch einmal **sehr positiv** auf den Lizenzierungsgrad auswirken wird.

- Die genannten Maßnahmen haben tendenziell auch zu **mehr Verursachungsgerechtigkeit** beigetragen.
- Gleichwohl ist der **Beteiligungsgrad** bei Papierverpackungen (61 % in 2015) und Leichtstoffverpackungen (64 % in 2015) **immer noch sehr unbefriedigend**.
- Die Begründungszusammenhänge der Nicht-Beteiligung lassen sich stark vereinfachend auf zwei Grundfragen zurückführen:
 - **Definitionen vereinfachen, präzisieren und durchsetzen**
 - **Verantwortlichkeit eindeutig zuweisen und durch Prüfungshandlungen durchsetzen**

Der Entwurf zum Wertstoffgesetz enthält gute Ansätze zur Steigerung des Lizenzierungsgrades:

- Einfordern der **Verantwortlichkeit von Importeuren** („Bevollmächtigung“)
- Einrichtung einer **zentralen Stelle**
- Die Abschaffung der Regelungen zu **Umverpackungen**
- Die Aufweichung des **Anfallstellenprinzips** bei der Definition der Beteiligungspflicht („typischerweise“) schafft für die zentrale Stelle die Möglichkeit hierzu Festlegungen zu treffen
- Die Abkehr vom Anfallstellenprinzip bei der **Definition von Transportverpackungen** („nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt“) legalisiert die Nicht-Beteiligung „konvertierter“ Transportverpackungen

Weitere Ansatzpunkte zur Hebung des Lizenzierungsgrades:

- **Einheitliche Standards** für System- und VE-Prüfer (z.B. durch Akkreditierung von Prüfern) durchsetzen
- der zentralen Stelle die Möglichkeit geben **Plausibilitätsprüfungen der Mengemeldungen** durchzuführen und Sanktionen der Länderbehörden vorzubereiten
- **das Mengenkriterium** (1,1 cbm) als Basis für die Festlegung der Beteiligungspflicht abschaffen
- eine Füllmengen bezogene **Lizenzierungsregel** im Wertstoffgesetz (z.B. „bis 12,5 kg“) verankern

Weitere Ansatzpunkte zur Hebung des Lizenzierungsgrades:

- Der **zentralen Stelle die Möglichkeit verschaffen** nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Bezug auf die Neudefinition der Beteiligungspflicht („typischerweise“) **Lizenzierungsregeln** zu konkretisieren, d.h. **Festlegungen über den konkreten Umfang der Beteiligungspflicht zu treffen.**
- **PPK-Verbunde aus der LVP-Fraktion herausnehmen** und den PPK-Verpackungen zuordnen und zugleich im Gesetz festschreiben, dass die Lizenzierung nach **Mengenstrom-fraktionen** zu erfolgen hat
- für Verpackungen des **Versandhandels** die Möglichkeit der **Vorlizenzierung** schaffen (analog Serviceverpackungen)

Gesellschaft für Verpackungs-
marktforschung mbH
Alte Gärtnerei 1
D-55128 Mainz

Fon +49 (0) 6131.33673 0
Fax +49 (0) 6131.33673 50
info@gvmonline.de
www.gvmonline.de